

AOK NORDWEST -
Die Gesundheitskasse
Edisonstr. 70
24145 Kiel

BKK-Landesverband NORDWEST
Süderstr. 24
20097 Hamburg

IKK Nord
Moislinger Allee 19 a
23558 Lübeck

Knappschaft
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

SVLFG als LKK
Schulstr. 29
24143 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4386

per E-Mail:
Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 13.05.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport

Landtags-Drucksache 18/2780 vom 5. März 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 30. März 2015 und der damit eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Drucksache des Landtags Nr. 18/2780 danken wir und nehmen diese nachfolgend wahr:

Zu Abschnitt D. der Drucksache „Kosten und Verwaltungsaufwand“, hier Absätze 3. u. 4.:

Die Ausführungen, dass die mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen auf die Sozialversicherungsträger zukommenden Mehrbelastungen nicht diesen Änderungen zuzurechnen seien, sondern Kostenfolgen des Bundesgesetzes seien, sind klarzustellen.

Im Rahmen der Aufgabenteilung obliegt es ausschließlich den Ländern den Rettungsdienst und seine Finanzierung als Teil der Daseinsvorsorge zu regeln (vgl. hierzu z.B. jüngst: *Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Februar 2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung*). Das Land Schleswig-Holstein hat, wie die übrigen Bundesländer auch, die abschließende Regelungskompetenz, ob, wie und von wem die für die Ausbildung und die Vorbereitung zur Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter anfallenden Kosten zu refinanzieren sind.

Bezüglich der Weiterqualifizierungen heutiger Rettungsassistentinnen und -assistenten zu Nofallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern sieht die Übergangsregelung des Notfallsanitäter-Gesetzes (NotSanG) für

- Personen mit mehr als fünf Jahren Berufserfahrung keine Teilnahme an einer „weiteren Ausbildung“
- Personen mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung die Teilnahme an einer „weiteren Ausbildung von 480 Stunden“ und
- Personen mit weniger als 3 Jahren Berufserfahrung die Teilnahme an einer „weiteren Ausbildung von 960 Stunden“

vor, bevor eine staatliche Erganzungsprufung abgelegt werden kann, die zur Erlaubnis zum Fuhren der Berufsbezeichnung „Notfallsanitaterin“ oder „Notfallsanitater“ fuhrt.

Das NotSanG sieht hierzu wortlich auch noch Folgendes vor:

Die weitere Ausbildung kann in Vollzeitform, Teilzeitform oder berufsbegleitend (Anmerkung: unterstrichen durch Absender) absolviert werden.

In der amtlichen Begrundung zum NotSanG wird bzgl. der „weiteren Ausbildung“ wortlich ausgefuhrt:

In einer bergangsphase von hochstens sieben Jahren konnen einmalig Kosten fur die Teilnahme an der Vorbereitung auf die staatliche Erganzungsprufung entstehen, wenn Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit einer geringeren als einer funfjahrigen Berufserfahrung die Berufsbezeichnung Notfallsanitaterin oder Notfallsanitater erwerben wollen. Diese betragen abhangig von der jeweiligen Vorqualifikation geschatzt 2712 Euro (§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) oder geschatzt 5425 Euro (§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2).

Es wird in der Lt.-Drucksache richtig ausgefuhrt, dass der Bund in seiner amtl. Begrundung (BR-Drucksache 608/12, Seite 25) davon ausging, dass von den Krankenkassen die Ausbildungskosten zu ubernehmen seien, und zwar in der Hohe anfallender Mehrkosten. Zu der Frage, wer kunftig die bisher fur die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten angefallenen Kosten tragt, enthalt die amtl. Begrundung des Bundes keine Ausfuhrungen. Diese Kosten trugen in der Vergangenheit die angehenden Rettungsassistentinnen und -assistenten selbst (ggf. unterstutzt mit Geldern nach dem BAfoG) oder bspw. die Bundesagentur fur Arbeit oder ein RV-Trager finanzierte sie. Bezuglich der ubernahme von Kosten fur die Teilnahme an der Vorbereitung auf die staatliche Erganzungsprufung mangelt es in der amtl. Begrundung des Bundes ebenfalls an einem „Hinweis“, wer als Kostentrager fungieren konnte.

Obleich durch eine entsprechende Regelung im NotSanG das bisherige Rettungsassistenten-Gesetz abgelost wurde, spricht es kunftig keinen Berufsnachwuchs mit der Qualifikation Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent geben wird, bleibt es ausschlielich den Landern vorbehalten zu regeln, wie im Rahmen des Krankentransports und der Notfallrettung eingesetzte Fahrzeuge personell zu besetzen sind. So konnte z.B. geregelt werden, dass Personal mit der „auslaufenden“ Qualifikation Rettungsassistentin oder Rettungsassistent dauerhaft dem Personal gleichgestellt gilt, das (kunftig) die Qualifikation Notfallsanitaterin oder Notfallsanitater hat. Kosten fur die Vorbereitung auf und die Erganzungsprufung selbst konnten ganzlich vermieden werden bzw. hatten Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die sich einer entsprechenden Erganzungsprufung stellen wollen, selbst zu tragen. Einer (verfassungsrechtlich bedenklichen – weil den GKV-Leistungskatalog unzulassigerweise ausweitenden) landesgesetzlichen Norm, wie in dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf enthalten, bedurfte es folglich nicht.

zu Artikel 1 Ziffer 1. - § 3 des Gesetzentwurfs:

Abs. 1 Satz 3:

Gesetzentwurf:	nderungsvorschlag der GKV:	Begrundung:
Notarzteinsatzfahrzeuge sind mit einer Notarztin ... und einer Notfallsanitaterin oder einem Notfallsanitater zu besetzen.	Notarzteinsatzfahrzeuge sind mit einer Notarztin ... und einer <u>Rettungs-</u> sanitaterin oder einem <u>Rettungssanitater</u> zu besetzen.	Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) haben primar die Aufgabe, in den medizinisch indizierten Fallen die Notarztin oder den Notarzt zu einer Notfallstelle zu befordern und ihr bzw. ihm dort zu assistieren. Im Praxisalltag des Ret-

		<p>tungsdienstes kommen konkrete Situationen, in denen einzig ein NEF zu einem Notfallort ausrückt, nicht vor! In klar erkennbar (scheinenden) Fällen erfolgt von der Rettungsleitstelle die parallele Disposition je eines Rettungstransportwagens (RTW) und NEF. Beide Fahrzeuge rücken unter Nutzung von Sonderrechten zur Notfallstelle aus. Regelmäßig dürfte das NEF zeitgleich oder nur wenige Augenblicke/Minuten vor dem RTW an der Notfallstelle sein. Der Notarzt nimmt regelmäßig zunächst die Diagnostik/Anamnese vor/auf und leitet - ggf. assistiert von seinem Fahrer - erforderlichenfalls lebensrettende Maßnahmen (wie z.B. Reanimation) ein. Zwischenzeitlich traf/trifft weitere Unterstützung durch den RTW, zukünftig <u>mindestens</u> besetzt mit einem Rettungssanitäter sowie einem Notfallsanitäter, ein. Es erschließt sich nicht, warum unter Berücksichtigung der für den gesamten Rettungsdienst gültigen Parameter von Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit - zukünftig die Qualifikation <i>Notfallsanitäter</i> erforderlich sein soll, um unter Sonderrechten den Notarzt zu befördern und ihm für kurze Zeiträume mit Handreichungen zu dienen. Wird von dem nichtärztlichen Personal eines RTW an einer Notfallstelle der (zusätzliche) Einsatz eines Notarztes für erforderlich gehalten, fungiert der NEF-Fahrer ausschließlich als Fahrer eines Fahrzeuges unter Nutzung der Sonderrechte.</p>
--	--	--

Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs:

Gesetzentwurf:	Änderungsvorschlag der GKV:	Begründung:
Die Rettungssanitäterin oder der Rettungssanitäter muss nach Abschluss der Ausbildung zusätzlich mindestens 200 Einsätze, davon mindestens 100 in der Notfallrettung absolviert haben.	ersatzlose Streichung	Es sind den Kostenträgern keine vergleichbaren Normen anderer Bundesländer bekannt. Eine solche Regelung bringt einem Notfallpatienten regelmäßig keine bessere medizinische Erstversorgung, sondern verursacht lediglich überflüssige und vermeidbare Mehrkosten.

Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs:

Gesetzentwurf:	Änderungsvorschlag der GKV:	Begründung:
Eine der beiden Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter muss nach Abschluss der Ausbildung zusätzlich mindestens 200 Einsätze, davon mindestens 100 in der Notfallrettung absolviert haben.	ersatzlose Streichung	Es sind den Kostenträgern keine vergleichbaren Normen anderer Bundesländer bekannt. Eine solche Regelung bedeutet für die Patienten, die (ja) keine Notfallpatienten sind, regelmäßig keinen besseren Krankentransport, sondern verursacht lediglich überflüssige und vermeidbare Mehrkosten.

zu Artikel 1 Ziffer 2. - § 8 a Abs. 3 des Gesetzentwurfs:

Gesetzentwurf:	Änderungsvorschlag der GKV:	Begründung:
<p>Zu den Kosten des Rettungsdienstes gehören alle Kosten, die den Rettungsdienststrägern oder den Einrichtungen nach § 6 Abs. 3 als Trägern der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) oder für die weitere Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Rahmen der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nach dem Rettungsdienstgesetz entstehen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildungsvergütung, 2. Personalnebenkosten und Personalersatzkosten, 3. Lehr- und Lernmittel, 4. von der staatlich anerkannten Schule in Rechnung gestellte Kosten, 5. Kosten der staatlichen Prüfungen (einschließlich Ergänzungsprüfungen), 6. Kosten der praktischen Ausbildung an der genehmigten Lehrrettungswache und am 	<p>Zu den Kosten des Rettungsdienstes gehören alle Kosten, die den Rettungsdienststrägern oder den Einrichtungen nach § 6 Abs. 3 als Trägern der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) oder für die weitere Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Rahmen der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nach dem Rettungsdienstgesetz entstehen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildungsvergütung, 2. Personalnebenkosten und Personalersatzkosten, 3. Lehr- und Lernmittel, 4. von der staatlich anerkannten Schule in Rechnung gestellte Kosten, 5. Kosten der staatlichen Prüfungen (einschließlich Ergänzungsprüfungen), 6. Kosten der praktischen Ausbildung an der genehmigten Lehrrettungswache und am 	<p>Als Teil der öffentlichen Gefahrenabwehr ist der Rettungsdienst eindeutig eine öffentliche Aufgabe. Ausgebildete Notfallsanitäter werden künftig (wie Rettungsassistenten heute) auch für Sanitätsdienste, Katastrophenschutz und andere Großschadensereignisse eingesetzt, die in keinem Fall der Finanzierungsverantwortung der GKV unterliegen. Dass in Anbetracht dessen die Ausbildungskosten, die Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen, der Ausbildungsstätten, der Klinikpraktika usw. vollständig von den gesetzlichen Krankenkassen getragen werden sollen, ist nicht akzeptabel. Anderenfalls ist zu befürchten, dass für weitere Berufsgruppen ebenfalls die dann nicht abweisbare Forderung erhoben wird, die Ausbildungskosten (auch von Hochschulausbildungen/-studiengängen) über die GKV finanzieren zu lassen.</p> <p>Um einer derartigen ordnungspolitischen Fehlentwicklung entgegen zu wirken, fordern die Krankenkassenverbände eine Finanzierungsregelung, die die adäquate Finanzierung der Ausbildung sachgerecht den primär zuständigen Gebietskörperschaften überantwortet.</p> <p>Dass es keiner Regelungen bzgl. der Refinanzierung anfallender Kosten für „die weitere Ausbildung“ heutiger Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten bedarf, wurde einleitend schon dargestellt und begründet.</p>

geeigneten Krankenhaus, 7. Kosten einer angemessenen Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung, soweit nicht von den Nummern 2 bis 6 erfasst.	geeigneten Krankenhaus, 7. Kosten einer angemessenen Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung, soweit nicht von den Nummern 2 bis 6 erfasst.	
--	--	--

zu Artikel 2 - § 23 Abs. 4 des Gesetzentwurfs:

Gesetzentwurf:	Änderungsvorschlag der GKV:	Begründung:
Bis zum 31. Dezember 2023 können anstelle von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auf Rettungswagen eingesetzt werden (§ 3 Absatz 2).	Anstelle von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern können Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auf Rettungswagen eingesetzt werden (§ 3 Absatz 2).	Für die kommunalen Rettungsdienste, die Schulen, die Kliniken und Rettungswachen bedeutet eine bis 2023 befristete Übergangsregelung eine Herausforderung. Dieses Ziel wird neben dem weiterhin sicher zu stellenden „regulären Rettungsdienstes“ nur schwerlich umsetzbar sein. Auch vor diesem Hintergrund ist angezeigt, die Übergangsregelung so zu gestalten, dass der Einsatz von Personal mit der Qualifikation Rettungsassistentin oder Rettungsassistent dem Einsatz von von Personal mit der Qualifikation Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter gleichgestellt gilt.

Diese Schreiben ergeht im Namen der als Absender genannten Verbände.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Litsch
Vorstandsvorsitzender der
AOK NORDWEST